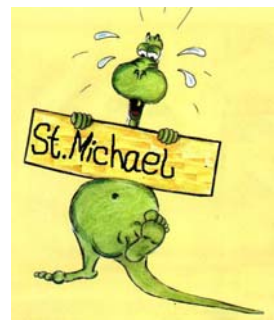


ASB - Kindertagesstätte Stephanshausen
Rathausstraße 30 - 65366 Geisenheim
Telefon : 06722 / 6132 Fax 06722/ 4092980

Kiga_stephanshausen@hotmail.com



Betriebsordnung der Kindertagesstätte Stephanshausen
des Arbeiter-Samariter-Bundes
Landesverband Hessen e.V.
(nachfolgend ASB genannt)
Ortsverband Taunusstein

Präambel

Grundsätze der päd. Arbeit der Kindertagesstätten des ASB Hessen

Kinder lernen, sich die Welt im Spiel alleine und mit anderen anzueignen: Sie wollen ihre Umwelt erkunden, mit den Dingen der Welt handelnd umzugehen, sich auszuprobieren, Neues ausprobieren und Fertigkeiten entwickeln. Wahrnehmen, Bewegen, Handeln und Spielen schaffen eine grundlegende Basis für die ganzheitliche Entwicklung des Kindes.

Dazu benötigen sie ein ansprechendes Raum- und Materialangebot und ausreichend Zeit, um eigene Erfahrungen selbsttätig zu erleben. Das soziale Umfeld bzw. entwicklungs- und herkunftsbedingte Benachteiligungen der Kinder sind dabei immer einzubeziehen und finden im Alltag Berücksichtigung.

Eine weitere Grundlage sind unterstützende und vertrauensvolle Beziehungen zu Erwachsenen, die von Wertschätzung und Akzeptanz kindlicher Bedürfnisse und Anliegen geprägt sind.

Wir motivieren Kinder, ihre Fähigkeiten zu entdecken und zu fördern beständiges Lernen, indem wir uns auf fundierte pädagogische Konzeptionen stützen, die inhaltlich von den Kindertagesstätten individuell erarbeitet und gelebt werden. Damit eröffnen wir den Kindern gleiche Bildungsangebote. Dabei bedienen wir uns aktueller Erkenntnisse der relevanten Wissenschaften und pädagogischer Praxis.

Unser Bildungs- und Erziehungsangebot vermittelt Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen, um auf den Prozess des lebenslangen Lernens vorbereitet zu sein: Hierbei erfahren Kinder Lust und Freude durch aktives Mitgestalten ihres Alltags, einen eigenen Standpunkt zu entwickeln, verantwortlich Entscheidungen treffen zu können, mit sich selbst, mit anderen und mit einer Sache gut zurecht zu kommen.

Wir bauen eine Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten auf, um den Austausch und die Transparenz der pädagogischen Arbeit zum Wohle des Kindes zu gestalten.

A. Allgemeines

1. Der ASB unterhält als ein am Gemeinwohl orientierter Verband der Wohlfahrtspflege die Kindertagesstätte. Der Sitz und die Postanschrift des Ortsverbandes lautet:

**Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.
Region Wiesbaden-Rheingau-Taunus
Ortsverband Taunusstein
Dornbornstr. 2
65232 Taunusstein
06128 / 9676-0**

Die Anschrift der Kindertagesstätte lautet:

**ASB Kindertagesstätte St. Michael
Stephanshausen
Rathausstraße 30
65366 Geisenheim**

2. Die Betreuung der Kinder wird durch geeignetes Fachpersonal sichergestellt, für die Kindertagesstätten liegen die erforderlichen Betriebsgenehmigungen der Fachaufsicht vor.
3. Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen und seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. Die Betreuung soll in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten stattfinden. Hierzu ist ein Elternbeirat zu bilden.

B. Aufnahme

1. In die Kindertagesstätte des ASB werden vorrangig Kinder von in Geisenheim wohnenden Eltern/Erziehungsberechtigten (Hauptwohnsitz i.S. des Melde-rechts) aufgenommen. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Genehmigung der zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.

Mit dem Tag der Aufnahme ist es uns ein Anliegen, Ihr Kind bis zum Tage des Ausscheidens durchgängig zu betreuen. Wir können jedoch dies nicht im Vorfeld garantieren, da die Platzkapazität nicht immer planbar ist.

2. Kinder zwischen 18 Monaten und dem 3. Lebensjahr können in der Krippe aufgenommen werden.
3. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zu ihrem Schuleintritt aufgenommen. Im Einzelfall können Kinder zur Eingewöhnung in den Kindergarten bis zu 8 Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.
4. Übersteigt die Nachfrage die vorhandene Platzkapazität, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich nach dem Alter des Kindes und weiteren sozialen Kriterien. Vorzugsweise steht die Kindertagesstätte Kindern von:
 - berufstätigen Alleinerziehenden
 - mit höherem Alter vor Kindern mit niedrigem Alter
 - die bereits einen Bruder oder eine Schwester in der gleichen Kindertagesstätte haben (Geschwisterkinder)
 - aus kinderreichen Familien
 - von Personen, die sich in Berufsausbildung befinden
 - aus Familien, die in wohnlichen Notständen leben, deren Pflege und Erziehung im Elternhaus einer Hilfe bedarf
 offen. Die genannte Auflistung stellt keine Reihenfolge dar.
5. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag bei der/dem Leiterin/Leiter Kindertagesstätte Stephanshausen.

Über die Aufnahme sowie die Zuordnung zu Gruppen entscheidet die/der Leiterin/Leiter der Kindertagesstätte und zwar auch bei Änderungen nach der Erstaufnahme.

Die verbindliche Zusage für einen Kindertagesstättenplatz erfolgt schriftlich bis spätestens 01.05. des jeweiligen Kalenderjahres durch die/den Leiterin/Leiter der Kindertagesstätte. Hiervon ausgenommen ist die Anzahl der Plätze, die für die so genannten „Kann-Kinder“ noch längstens bis zum 31.05. des laufenden Jahres reserviert sind.

6. Das Kindertagesstättenjahr entspricht dem gesetzlichen Schuljahr (01.08 eines Jahres bis zum 31.07 nächsten Jahres).
7. Die Aufnahme des Kindes setzt die Gesundheit des Kindes voraus. Es darf / dürfen
 - kein Hinweis für das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG - s. Anlage Elternbrief) vorliegen.
 - keine Lebens- bzw. Genussmittelallergien bestehen, die im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können.
 - keine ärztlichen Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bestehen. Kinder, die von einer anderen Kindertagesstätte in die ASB-Kindertagesstätte wechseln, müssen kein neues Attest vorlegen.

Über später auftretende Krankheiten ist die/der Leiterin/Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Die Betreuung von behinderten Kindern bzw. Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind (nach § 39 Bundessozialhilfegesetz) kann erst nach Kostenzusage durch den zuständigen Sozialhilfeträger und Genehmigung der Integrationsmaßnahmen durch das zuständige Jugendamt erfolgen.

Die Voraussetzungen zur Aufnahme sind vor Beginn der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte oder während des Besuchs des Kindes auf Verlangen der Kindertagesstätte nachzuweisen.

9. Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, sind der/dem Leiterin/Leiter der Kindertagesstätte umgehend schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Dies gilt auch für Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit für das Kind eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gewährt wird.

C. Betrieb

1. Die Kindertagesstätte ist in der Regel montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Hierbei sind die Zeiten von 7:00 bis 7:30 Uhr sowie von 15:30 bis 17:00 Uhr Randzeiten, in denen die Betreuung der Kinder nur eingeschränkt stattfindet.
2. Die Kinder müssen bis 9:00 Uhr in der Kindertagesstätte sein, damit eine Integration in die Gruppe bzw. in die Kindertagesstätte möglich ist.
3. Während der Schulferien im Sommer und im Winter schließt die Einrichtung jeweils für zwei/drei Wochen.

Die Kindertagesstätte ermöglicht während dieser Schließzeit im Sommer eine Notbetreuung in einer der Kindertagesstätten in Johannisberg oder in Presberg, sofern

- freie Plätze für Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum Schuleintritt vorhanden sind (die Begrenzung liegt bei 5 Plätzen),
- die angekündigten Anmeldefristen nicht überschritten wurden,
- die Betriebsordnung der aufnehmenden Einrichtung akzeptiert wird,
- eine Bestätigung des/r Arbeitgeber/s, aus der hervorgeht, dass im Schließzeitraum kein Urlaub genommen werden kann.

Im Winter besteht während der Schließzeit zudem die Möglichkeit in der haus-eigenen Notgruppe, die Betreuung der Kinder sicherzustellen. Diese Notgruppe ist auf 20 Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die/der Leiterin/Leiter der Kindertagesstätte.

Die Schließzeiten werden den Eltern/Erziehungsberechtigten durch Aushang in der Kindertagesstätte mitgeteilt. In Abstimmung mit dem Elternbeirat schließt die Kindertagesstätte ferner für drei Tage im Jahr zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Konzeption.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Betrieb der Kindertagesstätte ganz oder teilweise ruhen, insbesondere wenn eine Benutzung der Räume aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (Brand, Unwetter, Vandalismus) oder wegen festgestellter schwerwiegender Mängel nicht möglich ist.

4. In der Kindertagesstätte kann die Betreuung im Rahmen der bereitstehenden Plätze gewählt werden und zwar wie folgt:

Kindergarten	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr	(5,5 Std.)
Kindergarten mit Mittagessen	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr	(10 Std.)
Kindergarten mit Mittagessen	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	(7 Std.)

Im Krippenbereich werden ausnahmslos Ganztagesplätze mit folgenden Zeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 17:00 Uhr	(10 Std.)
7:30 Uhr bis 14:30 Uhr	(7 Std.)

Für den Fall, dass in den ganztägigen Gruppen (7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) nicht alle Plätze belegt werden, gilt das Angebot für folgendes Betreuungsmodul:

5 Tage vormittags (bis 13:00 Uhr) und an 2 oder 3 Tagen bis 17:00 Uhr mit Mittagessen (die Ganztagestage müssen vorher verbindlich festgelegt werden).

Dieses Modul ist ab 7:00 Uhr buchbar.

Je nach Dauer der Betreuungszeiten variieren auch die monatlichen Elternentgelte, eine aktuelle Entgeltregelung ist als Anlage beigefügt.

5. Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Gründe für Abwesenheit sind noch am gleichen Tag der Kindertagesstätte mitzuteilen. Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten, Durchfall oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Bevor ein Kind nach einer fiebrigen Erkrankung die Kindertagesstätte wieder besucht, muss es mindestens 1 Tag fieberfrei sein. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit auftritt, sind sofort von der Kindertagesstätte fernzuhalten, soweit nicht durch ärztliches

Attest die Unbedenklichkeit der Teilnahme bescheinigt wurde. Ferner ist eine solche Erkrankung unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen (IfSG, s. Anlage Elternbrief).

6. Entsteht durch das Verhalten oder den Entwicklungsstand des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind nach Rücksprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
7. Fundsachen, wie Kleidung, Schuhe und persönliche Dinge der Kinder ohne namentliche Kennung werden in regelmäßigen Abständen zur Einsichtnahme ausgelegt. Werden diese dann innerhalb einer angekündigten Frist nicht abgeholt, so wird die/der Leiterin/Leiter der Kindertagesstätte die entsprechende Entsorgung veranlassen.

D. Elternentgelte

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternentgelt, gegebenenfalls zusätzliches Essens- und/oder Getränkegeld erhoben. Die Elternentgelte werden monatlich im Voraus im Bankeinzugsverfahren erhoben und sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
2. In Härtefällen kann unter Voraussetzungen des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der §§ 12 und 22, Abs. 11 Satz 2 des Sozialgesetzbuch II (Bundessozialhilfegesetz) eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternentgeltes beim Jugendamt oder Sozialamt der Kreisverwaltung in Bad Schwalbach beantragt werden. Die Kindertagesstätte stellt entsprechende Anträge zur Verfügung. Die Antragstellung ist von den Eltern / Erziehungsberechtigten selbst vorzunehmen.

E. Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder während des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/einen pädagogisch tätige/n Mitarbeiterin/ Mitarbeiter und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an den/die Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich für den Weg von und zu der Kindertagesstätte allein verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/ Er-

ziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Kindertagesstätte abgeholt wird.

Wird das Kind trotz Hinweis der/des Leiterin/Leiters der Kindertagesstätte gegenüber den Erziehungsberechtigten wiederholt verspätet abgeholt, so kann ab dem dritten Vorfall ein zusätzliches Entgelt von pauschal Euro 6,50 pro Vorfall durch den ASB abgerechnet werden.

3. Soll das Kind alleine nach Hause gehen, bedarf dies einer schriftlichen Erklärung seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten beginnt dann mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Kindertagesstätte zum Endzeitpunkt der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.
4. Die Kinder werden ausschließlich an die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben, an sonstige Personen nur dann, wenn ein schriftliches Einverständnis der/des Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.

F. Datenschutz

Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit wird ggf. Bildmaterial von Spielsituationen o.ä. in den üblichen Medien veröffentlicht.

G. Versicherung und Haftung

1. Alle Kinder sind während ihrer Zugehörigkeit zur Kindertagesstätte unfallversichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der/dem Leiterin/Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet werden können.
3. Von den Kindern wird erwartet, dass in Haus und Garten mit dem Eigentum der Kindertagesstätte pfleglich umgegangen wird. Für willkürliche und durch Unvorsichtigkeit entstandene Schäden können die Eltern/Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden. Den Eltern/Erziehungsberechtigten wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Beschädigungen von Brillen, Kleidung, etc., die sich die Kinder gegenseitig im Kindertagesstättenalltag zufügen, sind zwischen den Beteiligten zu klären.

H. Besondere Vorschriften

Wird die Betriebsordnung von den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht eingehalten, kann das Kind von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

I. Gültigkeit

Die Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Betriebsordnungen.

Taunusstein, den 01.07.2007

gez. Arno Brandscheid
Regionalgeschäftsführer

Anlagen

- 1. Essensentgeltregelung
- 2. Schließtage und Schließzeiten
- 3. Elternbrief IfSG
- 4. Elternentgeltregelung

Essensentgeltregelung

Berechnung der Essensentgelte im Kindertagesstätten- und Krippenbereich (Monatspauschale)

Bei der Berechnung der Essensentgelte wird eine Jahreskalkulation vorgenommen. Auf dieser Basis wird das durchschnittliche Monatsentgelt errechnet. Die Berechnung der Monatspauschalen erfolgt über alle 12 Monate, da die Schließzeiten und kurzfristigen Krankheitsausfälle bereits bei der Kalkulation berücksichtigt werden.

Hier werden ausschließlich Monatspauschalen berechnet.

Sonderregelung zum Wegfall des Essenbetrags

Es besteht bei Monatspauschalen die Möglichkeit, dass der Essenbetrag für einen Monat nicht bezahlt werden muss, wenn:

- das Kind den ganzen Monat fehlt und somit kein Essen in Anspruch genommen wird. Dieser planbare Ausfall muss jedoch vorher der/dem Leiterin/Leiter durch schriftlichen Antrag bekannt gegeben worden sein (offizielle Schließzeiten ausgenommen),
- oder durch Krankheit ebenfalls den ganzen Monat fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis über die Krankheit in jedem Einzelfall rückwirkend gestellt werden (offizielle Schließzeiten ausgenommen).

In jedem Falle bedarf eine Befreiung bzw. Nichtberechnung der Prüfung und Zustimmung der/des Leiterin/Leiters!

Bei der Kalkulation des Essenbetrages sind bereits generell Krankheitsausfälle pro Kind von 10 Tagen und die offiziellen Schließzeiten (z. B. Sommerferien und Konzeptionstage) berücksichtigt. D. h., die Zahlungen werden in diesen Zeiten nicht ausgesetzt, sondern fallen durchgehend an, was zu einem durchschnittlich verminderten Essenbetrag pro Monat führt.

Wichtig:

Bei einer Anwesenheit von 6 Stunden und mehr pro Tag ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

Schließtage und Schließzeiten der ASB-Kindertagesstätte

Heiligabend	geschlossen
Silvester	geschlossen

In den Sommer- und Winterferien schließt die Kindertagesstätte für 2 bzw. 3 Wochen, wobei in Notfällen nach Genehmigung des schriftlichen Antrags in den Kindertagesstätten in Johannisberg oder Presberg die Möglichkeit der Betreuung besteht.

An **drei Tagen** im Jahr finden außerdem Konzeptionstage statt, an denen die pädagogische Arbeit intensiv überarbeitet wird. An diesen Tagen ist die Kindertagesstätte geschlossen; ein Notdienst ist an diesen Tagen nicht vorgesehen.

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr findet grundsätzlich keine Regelbetreuung statt.

Anmerkung:

Es gibt immer wieder Jahre, in denen die Schulferien in Hessen für die Aufnahme in Kindertagesstätten ungünstig fallen. Anhand eines Beispiels wollen wir Ihnen diese Situation darstellen:

Nehmen Sie an, die Ferien fallen in die Zeit vom 19.07. – 27.08.20xx. Das offizielle Kindergartenjahr endet aber immer bereits am 31.07. eines Jahres. Bei den Neuaufnahmen, die ab dem 01.08. eines Jahres greifen, ergeben sich in der diesjährigen Konstellation deshalb einige Probleme.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schließzeiten der Kindertagesstätten kann es dazu führen, dass Eltern zwar ihre Kinder zum 01.08.20xx zur Betreuung anmelden, die Betreuung allerdings tatsächlich erst 3 Wochen später beginnen wird.

Hierbei stellt sich die Frage, warum das Kindertagesstättenentgelt schon zum 01.08.20xx erhoben wird. Dies liegt daran, dass das Kindertagesstättenentgelt, das die Stadt Geisenheim für ihre Kindertagesstätten erhebt, auf volle 12 Monate kalkuliert ist.

Gleichwohl diese Regelung auf dem ersten Blick ungerecht erscheint, ist sie dennoch ausgewogen und gerecht, da sich die Ferien jahresversetzt - je nach Bundesland - mal nach vorne bzw. nach hinten verlagern. Die Verteilung der Jahreskosten auf 12 Monate wird hauptsächlich aus Gründen eines gleichmäßigen Monatsbetrages vorgenommen. Wären nur Zahlungen in den Öffnungszeiten zu errichten, würden die Monatsbeiträge entsprechend höher ausfallen. Außerdem würden die Berechnungen der Elternentgelte deutlich komplizierter werden.

Für Ihr Verständnis danken wir an dieser Stelle.

Informationen zum IfSG (Infektionsschutzgesetz)

Elternbrief aus dem IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen
(Hess. Sozialministerium, Aug 2001)

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI 2001

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Wiederholter Kopflausbefall ◆ Scabies (Krätze) ◆ Impetigo (ansteckende Borkenflechte) 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Hepatitis A <p>7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Keuchhusten <p>5 Tage</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Akute Gastroenteritis <p>Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls</p>
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Tuberkulose ◆ Diphtherie 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Masern <p>5 Tage nach Auftreten des Ausschlags</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Scharlach, ◆ Streptokokkenangina <p>24 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Meningitis <p>Nach Abklingen der Symptome</p>
<ul style="list-style-type: none"> ◆ EHEC ** – Enteritis ◆ Shigellose ◆ Cholera ◆ Typhus ◆ Paratyphus 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Mumps <p>9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erstmaliger Kopflausbefall <p>Nach medizinischer Kopfwäsche</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Polio ◆ Pest ◆ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Windpocken <p>7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen</p>	<p>*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli</u>-Bakterien</p>	

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 50.000,- DM bzw. 25.000,- Euro geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Kindereinrichtung

Elternbrief Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG
Seite 2

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausion

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist :

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

ASB-Kiga Stephanshausen
 Rathausstraße 30 - 65366 Geisenheim
 Telefon: 06722/6132-Telefax: 06722/4092980
 Kiga_Stephanshausen@hotmail.com

Anlage 4



Betreuungszeiträume und Preisliste

Zum 01. Januar '07 gilt für unsere Einrichtung die neue Gebührenordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindergärten mit und ohne Mittagsversorgung der Stadt Geisenheim.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim hat in Ihrer Sitzung am 28. September 2006 die Gebührenordnung geändert.

Die für Ihr Kind zutreffende Betreuungsgebühr entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührensatzung der Stadt Geisenheim.

Zusätzlich entstehen noch folgende Kosten:

Frühstücks – und Getränkegeld

Getränke	mtl.	€	3,00
1x mtl. Frühstück	mtl.	€	1,50

Kostenaufstellung für die Mittagsversorgung / pro Monat

Ihr Kind nimmt an:

5 Tagen in der Woche an der Mittagsversorgung teil:	50,00 €
4 Tagen in der Woche an der Mittagsversorgung teil:	42,00 €
3 Tagen in der Woche an der Mittagsversorgung teil:	32,00 €
2 Tagen in der Woche an der Mittagsversorgung teil:	22,00 €
1 Tag in der Woche an der Mittagsversorgung teil:	12,00 €

Berechnung für Modul 1:

Gebührensatz x 2 = X Tage (siehe Ganztagsbetreuung)
 Gebührensatz x 3 = X Tage (siehe Halbtagsbetreuung)
 X Tage : 5 Wochentage = Betreuungsgebühr

Berechnung für Modul 2:

Gebührensatz X 3 = x Tage (siehe Ganztagsbetreuung)
 Gebührensatz x 2 = X Tage (siehe Halbtagsbetreuung)
 X Tage : 5 Wochentage = Betreuungsgebühr

Gebührensatzung der Stadt Geisenheim